

A.2.6.7 Zusätzliche Leistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Neupreisentschädigung

a. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw gilt abweichend von A.2.6.1.b: Wir zahlen den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.1.h, wenn innerhalb von 26 Monaten nach dessen Erstzulassung

- ein Totalschaden,
- eine Zerstörung oder
- ein Verlust

eintritt.

b. Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen gilt ergänzend zu A.2.6.1.b: Wir zahlen den Neupreis des Akkumulators

- bei Pkw, wenn innerhalb von 26 Monaten,
- bei Fahrzeugen, die nicht Pkw sind, wenn innerhalb von 12 Monaten,

nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

A.2.6.1.h gilt entsprechend.

Entsorgungskosten

c. Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir ergänzend zu A.2.6.1.a die Kosten für deren Entsorgung. Voraussetzung ist, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators eintritt. Der Ersatz der Entsorgungskosten ist auf 2.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags oder
- gesetzlicher Regelungen

zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber in Vorleistung treten.

Mobilitätspauschale

d. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw zahlen wir in der Vollkasko ergänzend zu A.2.6.1.a eine Mobilitätspauschale. Dies gilt nicht bei Glasbruch nach A.2.2.5. Wir zahlen 35 EUR je Tag für höchstens 14 Tage

- bei Totalschaden oder Zerstörung bis zur Neuanmeldung des Ersatzfahrzeugs,
- bei Beschädigung für die nachgewiesene Dauer der Reparatur.

Kurzschluss- und Tierbiss-Schäden

e. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw gilt abweichend von A.2.2.6 und A.2.2.7:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel unabhängig von der jeweiligen Entschädigungsobergrenze.

Wertminderung

f. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw zahlen wir in der Vollkasko eine Wertminderung. Voraussetzung ist, dass

- das Fahrzeug innerhalb der ersten vier Jahre nach dessen Erstzulassung durch Unfall, mut- oder böswillige Handlungen oder Zusammenstoß mit Tieren beschädigt wurde,
- die für die Reparatur erforderlichen Kosten mehr als 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer betragen,
- das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird und Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Wir erstatten 10 % der nachgewiesenen Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs zahlen wir keine Wertminderung.

Beitragsfrei mitversichert sind:

- Ladekabel für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehörigem Adapter,
- mobiles Ladegerät (tragbare Ladestation) für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehörige Adapter bis zu einer Entschädigungsgobergrenze von 1.000 EUR,
- Wandladestation (Wallbox) für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsgobergrenze von 1.000 EUR (sofern fest mit dem Gebäude verbunden),
- Induktionsladeplatte für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsgobergrenze von 1.000 EUR,
- Ladekarte für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsgobergrenze von 100 EUR,

Highlight im Schutzbrief!

Wenn Ihr Fahrzeug wegen eines leeren Akkus stehen bleibt, sorgt die KRAVAG für das Abschleppen bis zur nächsten Stromtankstelle und übernimmt die hierdurch entstandenen Kosten

Verbraucherinformation **KRAVAG-ALLGEMEINE**

Versicherungs-AG

Stand Juli 2020

KKA0720 Seite 25, 26 von 112, sowie weitere für die beitragsfrei mitversicherten Leistungen